KollektivO

INFORMATION FÜR LOHNBUCHHALTUNG & STEUERBERATUNG

KollektivO als Sachbezug nach § 8 EStG

Kurzüberblick, wie KollektivO funktioniert und auf welche Regeln es ausgelegt ist – als Grundlage für eure steuerliche Bewertung.

Gesetzlicher Rahmen

- § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG: Sachbezüge bis 50 € im Monat (Freigrenze)
- § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG: begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen
- Gewährung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- Kein Umtausch in Bargeld

Wie KollektivO ausgelegt ist

- Regional begrenzter, geschlossener Kreis von Partner-Läden in der Lausitz
- Guthaben monatlich gewährt, Verfall zum Monatsende
- Keine Barauszahlung, kein Wechselgeld, Erstattung nur ins Guthaben
- Ausschluss von Gutscheinen, Guthabenkarten, Lotto und Bargeld

Ablauf und Abrechnung

1

Betrag festlegen
Je Person im Firmenportal, bis 50 € im Monat.

2

SEPA-Einzug
Zu Monatsbeginn für das gewährte Guthaben.

3

Einlösung
Mitarbeitende bezahlen bei Partner-Läden per App.

4

Verrechnung
Nicht genutztes Guthaben mindert den nächsten Einzug.

Für die Lohnabrechnung

- Export je Monat und Person aus dem Firmenportal
- Ausweis des gewährten Guthabens je Person
- Hinweis: Bei Überschreiten der 50-€-Grenze im Monat entfällt die Steuerfreiheit für den gesamten Betrag

Offene Punkte für eure Prüfung

- Einordnung im Einzelfall (z. B. Einzweck-/Mehrzweck-Gutschein)
- Behandlung der Verrechnung nicht genutzten Guthabens
- Zusammenrechnung mit anderen Sachbezügen im selben Monat

Diese Übersicht ist eine allgemeine Information und keine Steuer- oder Rechtsberatung. Die steuerliche Bewertung im Einzelfall trifft eure Steuerberatung. Gern stellen wir weitere Unterlagen bereit.

Fragen? hallo@kollektivo.de
kollektivo.de · hallo@kollektivo.de

KollektivO GmbH
Liebigstraße 23 · 03130 Spremberg